

Bedingt rückzahlbare Darlehen

Auslegung zur Fachempfehlung 03 Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende zusätzliche Informationen zur Fachempfehlung 03 erarbeitet.

Version vom 23. Mai 2011

Zu Ziffer 1 der Fachempfehlung 03

- A Die Finanzdirektorenkonferenz hat dem SRS-CSPCP beantragt, eine Empfehlung für die einheitliche Verbuchung der bedingt rückzahlbaren Darlehen unter HRM2 zu erarbeiten. Eine Umfrage bei den Kantonen hat gezeigt, dass in der Praxis verschiedene Formen von bedingt rückzahlbaren Darlehen mit unterschiedlichen vertraglichen Regelungen bestehen. Eine einheitliche Praxis sowohl betreffend Bilanzierung und Bewertung besteht gegenwärtig nicht. In einzelnen Rechnungen werden bedingt rückzahlbare Darlehen direkt in der Laufenden Rechnung (um den HRM1-Begriff zu verwenden) erfasst, in anderen wiederum werden diese über die Investitionsrechnung gebucht. Nach erfolgter Aktivierung wird entweder eine sofortige Abschreibung vorgenommen oder eine Wertberichtigung eingestellt, wobei diese sofort 100 Prozent beträgt oder - über mehrere Jahre verteilt - aufgebaut wird.
- B In der Fachempfehlung 03 ist die Fragestellung gegenwärtig im Kontenrahmen HRM2, Kontengruppe 54 „Darlehen“ geregelt. Bedingt rückzahlbare, unverzinsliche Darlehen mit unbeschränkter Laufzeit sind gemäss dieser Kontierungsanweisung als Investitionsbeiträge zu betrachten. Die Rechnungslegung der Investitionsbeiträge ist in der Fachempfehlung 10 betreffend die Investitionsrechnung, Ziffer 3 und Erläuterungen umfassend geregelt. Zusätzliche Kontierungsanweisungen finden sich bei Kontengruppe 144 „Darlehen“. Unbefristet gewährte Darlehen ohne Rückzahlungspflicht, ausser im Fall einer Zweckentfremdung des Betrages, werden als Staatsbeitrag verbucht. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.
- C Bei den bedingt rückzahlbaren Darlehen lassen sich drei Hauptgruppen unterscheiden:
- Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn** können verzinslich oder unverzinslich gewährt werden. Ein Merkmal solcher Darlehen ist, dass der Darlehensgeber aktiv die Rückzahlung bestimmen kann. Diese Bedingungen sind gesetzlich geregelt oder vertraglich vereinbart.
- Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung** führen bei Nichtbeachtung des Darlehenszwecks (Entfremdung, zum Beispiel Umnutzung des Gebäudes) zu einer Rückzahlung. Einem Verbot der Zweckentfremdung gleich zu setzen, ist die faktische Unmöglichkeit, ein Anlagegut für andere Zwecke einzusetzen als ursprünglich geplant war (zum Beispiel Hochwasserschutz). Die Geldmittel werden beim Darlehensnehmer für den Erwerb von

dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet. Es obliegt dem Darlehensgeber, die Vertragsklausel betreffend Zweckentfremdung zu überwachen und bei Nichteinhaltung eine Rückzahlung zu verlangen. Meist wird bei der Rückzahlung berechnet, wie viel die gesamte Nutzungsdauer beträgt und diese dann ins Verhältnis zur bereits erfolgten Nutzung gesetzt. Ein wichtiges Merkmal solcher Darlehen liegt darin, dass der Darlehensnehmer aktiv die Rückzahlung bestimmen kann, indem er eine Zweckentfremdung vermeidet. Der Darlehensgeber hat mit der Zweckentfremdungsklausel Bedingungen geschaffen, um dauerhaft auf die Mittelverwendung Einfluss zu nehmen.

Bei den **bedingt rückzahlbaren Darlehen – Typ „A-fonds perdus“** handelt es sich auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht um Darlehen, sondern um einen Staatsbeitrag. Ein solches Darlehen sieht kein Verbot einer Zweckentfremdung vor oder verfügt über eine explizite Rückzahlungsverzichtsvereinbarung seitens des Darlehensgebers. Eine Rückzahlung kann ausgeschlossen werden.

D Bilanzierung beim Darlehensgeber:

Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind in der Kontengruppe 144 „Darlehen“ zu bilanzieren. Wertebussen im Zeitpunkt der Gewährung aufgrund einer Verzinsung unter dem Marktniveau kann mittels Abzinsung der Zinsdifferenz Rechnung getragen werden (Effektivzinsmethode).

Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind in der Kontengruppe 146 „Investitionsbeiträge“ zu bilanzieren. Als Voraussetzung dafür gilt, dass die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.

Die **bedingt rückzahlbaren Darlehen – Typ „A-fonds perdus“** sind im Zeitpunkt der Darlehensgewährung im Transferaufwand (Kontengruppe 363 Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte) zu verbuchen. Dies gilt auch in den Fällen, wo die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden, weil der Darlehensgeber keinen dauerhaften Einfluss auf die Mittelverwendung ausüben kann.

E Bilanzierung beim Darlehensnehmer:

Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind in der Kontengruppe 2064 „Darlehen“ zu bilanzieren. Ein innert 360 Tagen rückzahlbarer Anteil wird in die Kontengruppe 2014 „kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten“ umgebucht. Im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens kann einer Verzinsung unter dem Marktniveau mittels Aufzinsung der Zinsdifferenz Rechnung getragen werden (Effektivzinsmethode).

Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung gelten als erhaltene Investitionsbeiträge, sofern die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauer-

haften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden. Gemäss Fachempfehlung 10 Ziffer 10 bestehen beim Darlehensnehmer grundsätzlich zwei Verbuchungsoptionen. Option 1: Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrages in den Sachanlagen. Option 2: Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrags (Sachanlagen) und gleichzeitige Passivierung des Investitionsbeitrages als langfristige Finanzverbindlichkeit (Kontengruppe 2068). Weitere Erläuterungen zur Verbuchung sind in Fachempfehlung 10, Ziffer 11 enthalten.

Die **bedingt rückzahlbaren Darlehen – Typ „A-fonds perdus“** sind im Zeitpunkt der Darlehensgewährung in der Regel im Transferertrag (Kontengruppe 463 Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten) zu verbuchen. Wenn der Geldfluss beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet wird, ist eine Verbuchung analog der bedingt rückzahlbaren Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung vorzunehmen, um eine periodengerechte Verteilung über die Nutzungsdauer zu erreichen (diese Ausnahme gilt nicht bei vollständiger Umsetzung der IPSAS Standards, wo im Zeitpunkt der Darlehensgewährung immer ein Transferertrag zu verbuchen ist).

